

SATZUNG

DER

BENDORFER SCHÜTZENGESELLSCHAFT

1844 E.V.

STAND: 2. FEBRUAR 2024

1 NAME, SITZ UND AUFGABE DER GESELLSCHAFT

- 1.1 Die am 6. Juli 1844 gegründete Gesellschaft führt den Namen „Bendorfer Schützengesellschaft 1844 e.V.“ (BSG).
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in 56170 Bendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nummer VR 877 eingetragen
- 1.3 Die Gesellschaft ist Mitglied im
- „Rheinischen Schützenbund e.V.“, der
 - „Deutschen Schießsport Union e.V.“ sowie im
 - „Sportbund Rheinland e.V.“.
- Dabei können einzelne Abteilungen oder die gesamte Gesellschaft Mitglied der oben genannten Organisationen sein.
- 1.4 Die BSG 1844 e.V. dient durch die Förderung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung (AO).
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
- Förderung der sportlichen Jugendarbeit
 - Förderung sportlicher Übungen, Wettkämpfe und Leistungen im Bereich des Schießsports.
- Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 1.6 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2 GESCHÄFTSJAHR

- 2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Die BSG unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentlichen Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ihre Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden.
- 3.2 Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.3 Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat und ein schriftliches Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

- 3.4 Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder können einer Abteilung der BSG angehören. Der Eintritt in eine Abteilung ist für Mitglieder jederzeit möglich.
- 3.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die BSG nach besten Kräften zu fördern, den Anordnungen des Vorstandes zu folgen und sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
- 3.6 Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und nur sie sind stimmberechtigt.
- 3.7 Die Mitgliedschaft endet
 - 3.7.1 durch Tod
 - 3.7.2 durch Austrittserklärung
 - 3.7.3 durch Ausschluss
 - 3.7.4 durch Auflösung der Gesellschaft

4 AUFNAHME, AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

- 4.1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Neu aufgenommene Mitglieder sind der nächsten Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) vorzustellen.
- 4.3 Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die außerordentlichen Mitglieder ohne besonderen Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen.
- 4.4 Die Aufnahme wird durch schriftliche Bestätigung wirksam.
- 4.5 Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung.
- 4.6 Der ablehnende Bescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen mit der Beschwerde an den Vorstandsvorsitzenden angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) der BSG mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar und dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Auch hier bedarf es keiner Begründung.
- 4.7 Der ablehnende Bescheid nach Ziffer 4.5 dieser Satzung ist mit einer Belehrung über das Beschwerderecht zu versehen.
- 4.8 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstandsvorsitzenden und wird jeweils zum Ende des Jahres wirksam.
- 4.9 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Schädigung des Ansehens der BSG oder Schießsportes oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen der BSG erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche). Die Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.10 Weder beim Austritt noch beim Ausschluss hat das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. auf einen Teil desselben oder auf die Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden.



5 BEITRÄGE

- 5.1 Die Beiträge und ihre Höhe setzen die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- 5.2 Es wird ein Vereinsbeitrag sowie ein Zusatzbeitrag je Abteilungsmitgliedschaft erhoben.
- 5.3 Die jeweiligen Gesamtbeiträge der Mitglieder einer Abteilung, die dem Sportbund Rheinland e.V. angehört, müssen mindestens in der Höhe erhoben werden, dass ein Zuschuss vom Sportbund Rheinland e.V. gewährt werden kann.

6 ORGANE DER GESELLSCHAFT

- 6.1 Die Organe der BSG sind
 - 6.1.1 die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
 - 6.1.2 der geschäftsführende Vorstand
 - 6.1.3 der Gesamtvorstand

7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft.
- 7.2 Sie tagt jährlich innerhalb des 1. Kalendervierteljahres als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und zu ihr ist vom Vorstandsvorsitzenden mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 7.3 Der Vorstand und der Aufsichtsrat berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr, die über eine Entlastung beschließt.
- 7.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung übt alle drei Jahre das ihr nach der Satzung zustehende Wahlrecht aus.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung der BSG sowie die ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben.
- 7.6 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - 7.6.1 den Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden
 - 7.6.2 den Jahresbericht des Vorstands Finanzen
 - 7.6.3 den Jahresbericht des Vorstands Technik und Betrieb
 - 7.6.4 den Jahresbericht des Vorstands Sport
 - 7.6.5 den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats
 - 7.6.6 die Entlastung des Vorstandes
- 7.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzendender BSG einzuladen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Einreichung einer Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand der BSG beantragt. Die Einladung

- zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ebenfalls 8 Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden der BSG unter Angabe der Tagesordnung.
- 7.8 Ist zu einer von den Mitgliedern beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, so hat dies innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eingang des Antrages beim Vorstand, zu geschehen.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladungsformalien eingehalten worden sind. Der Verlauf ist vom Schriftführer in einer Niederschrift zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 7.10 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, außerhalb der vorgesehenen Tagesordnung Anträge zur Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) zu stellen. Diese Anträge sind mindestens 4 Tage vor dem Tagungstermin beim Vorstandsvorsitzenden der BSG samt Begründung einzureichen. Nicht fristgerechte Anträge sind unbeachtlich, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung diese Anträge mit zwei Drittel Stimmenmehrheit anerkennt (Dringlichkeitsanträge).
- 7.11 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit gefordert wird.
- 7.12 Ergibt eine Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
- 7.13 Wahlen und Abstimmungen sind offen, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung beantragt.

8 ABTEILUNGEN

- 8.1 Innerhalb der Gesellschaft werden für die unterschiedlichen schießsportlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der Gesellschaft.
- 8.2 Eine Abteilung kann einem Schießsport-Dachverband angehören.
- 8.3 Die Gründung und Schließung einer Abteilung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 8.4 Die Gesellschaft betreibt die Abteilungen
- RSB (Rheinischer Schützenbund)
 - DSU (Deutsche Schießsport Union)
 - Dart (Dartsport)

9 VORSTAND

- 9.1 Der Vorstand der BSG wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, die gemeinsam den Gesamtvorstand bilden.

- 9.2 Sowohl der geschäftsführende als auch der erweiterte Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) alle drei Jahre gewählt. Sie kann bestimmen, dass Ämter in Personalunion verwaltet werden.
- 9.3 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem Vorstand für Finanzen
 - dem Vorstand für Technik und Betrieb
 - dem Vorstand für Sport
 - dem Vorstand für Vereinsleben und Gesellschaft
- 9.4 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands leiten jeweils ein Ressort, das mit gleichem Namen bezeichnet wird.
- 9.5 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- Schriftführer, Presse und Öffentlichkeit (Ressort Vorstandsvorsitzender)
 - Mitgliederverwaltung (Ressort Finanzen)
 1. Beisitzer (Ressort Technik)
 2. Beisitzer (Ressort Technik)
 3. Beisitzer (Ressort Technik)
 - Abteilungsleiter RSB (Ressort Sport)
 - Abteilungsleiter DSU (Ressort Sport)
 - Abteilungsleiter Dart (Ressort Sport)
 - Jugendwart (Ressort Sport)
 4. Beisitzer (Ressort Vereinsleben und Gesellschaft)
 5. Beisitzer (Ressort Vereinsleben und Gesellschaft)
 6. Beisitzer (Ressort Vereinsleben und Gesellschaft)
- 9.6 Die Abteilungsleiter müssen Mitglieder der jeweiligen Abteilung und damit auch Mitglieder des jeweiligen Dachverbands sein. Die Abteilungsleiter können nur durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt werden.
- 9.7 Die sachliche und persönliche Zuständigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstands wird, soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, in der Geschäftsordnung der Vorstände BSG geregelt.
- 9.8 Die Vorstände tagen entweder gemeinsam oder getrennt nach geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand jeweils einzeln nach Ressort. Die Tagungsart wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 9.8.1 Bei gemeinsamer Tagung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei von den anwesenden Mitgliedern mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein müssen. Beschlüsse werden in dieser Zusammensetzung in einfacher Mehrheit getroffen, wobei auch hier mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Teil dieser Mehrheit sein müssen.



- 9.8.2 Getrennte Tagungen erfolgen nach Ressorts getrennt sowie im geschäftsführenden Vorstand. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn jeweils die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Ressorts oder die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse der Ressorts müssen ebenfalls vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- 9.9 Ablauf und Häufigkeit von Tagungen sind, soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, in der Geschäftsordnung der Vorstände der BSG geregelt.

10 GESCHÄFTSORDNUNG VORSTÄNDE

- 10.1 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand handeln, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, gemäß einer gemeinsamen Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von beiden Vorstandsteilen gemeinsam im Rahmen der ersten oder zweiten Sitzung einer Wahlperiode beschlossen und verabschiedet.
- 10.2 Zur Verabschiedung ist die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich, wobei mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Teil dieser Mehrheit sein müssen.
- 10.3 Eine Änderung der Geschäftsordnung innerhalb der dreijährigen Wahlperiode ist ebenfalls durch die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder möglich, wobei auch hier mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Teil dieser Mehrheit sein müssen.
- 10.4 Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie den Ablauf von Vorstandssitzungen, insbesondere:
- Fristen zur Einladung
 - Protokollführung
- 10.5 Die Geschäftsordnung ist nach Verabschiedung analog zu Nr. 13 dieser Satzung zu veröffentlichen.

11 VERTRETUNGSBEFUGNIS

- 11.1 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26, Abs. 2 des BGB vertreten, entweder vom Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit dem Vorstand Finanzen oder vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstand Finanzen sowie von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

12 AUFSICHTSRAT

- 12.1 Der Aufsichtsrat besteht aus zwei Mitgliedern, ihm obliegt die Überwachung des geschäftsführenden Vorstands einschließlich der Prüfung der Kassenführung. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenbelege zu nehmen. Er erstellt den

Prüfungsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, trägt diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vor und beantragt die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

- 12.2 Der Aufsichtsrat hat das Recht, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teilzunehmen, er ist daher auch über die Sitzungstermine zu informieren. Die Tagesordnung der Sitzungstermine ist dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Der Aufsichtsrat hat keine Stimme in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands.
- 12.3 Der Aufsichtsrat wird ebenso wie der geschäftsführende und erweiterte Vorstand von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) alle drei Jahre gewählt.
- 12.4 Fällt einer oder beide Aufsichtsräte aus vertretbaren Gründen der BSG gegenüber aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) eine Nachwahl vorzunehmen.

13 SATZUNGSÄNDERUNG

- 13.1 Satzungsänderungen sind nur durch eine Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) möglich, wenn sie in der Einladung schriftlich festgelegt sind.
- 13.2 Für jede Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

14 VERÖFFENTLICHUNG

- 14.1 Diese Satzung sowie die Beitragsordnung ist auf der Internetseite der Bendorfer Schützengesellschaft e.V. zu veröffentlichen. Die Internetseite ist erreichbar unter:
- <http://www.bendorfer-schützen.de>
 - <http://www.bendorfer-schuetzen.de>
- 14.2 Die Geschäftsordnung ist an gleicher Stelle in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich zu veröffentlichen.

15 VERÄUSSERUNG VON VEREINSVERMÖGEN

- 15.1 Grundeigentum darf nur zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Schießbetriebs veräußert oder getauscht werden. Eine Veräußerung vor der Auflösung der Gesellschaft ist nicht statthaft, es sei denn zur Abdeckung von Vereinsschulden.
- 15.2 Eine Veräußerung oder ein Tausch von Grundeigentum ist nur nach Zustimmung einer nur vom Vorstand einzuberufenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig und muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt sein.
- 15.3 Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Veräußerung oder dem Tausch mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

- 15.4 Ist diese Versammlung beschlussunfähig, hat der Vorstandsvorsitzende das Recht, frühestens nach 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

16 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- 16.1 Die Auflösung der Gesellschaft darf nur von einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der zumindest zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen müssen.
- 16.2 Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat der Vorstandsvorsitzende der BSG nach einer Frist von einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuladen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 16.3 Für die Auflösung der BSG ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 16.4 Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen der Gesellschaft an den Sportbund Rheinland oder dessen Rechtsnachfolgerin mit der Zweckbestimmung, es nur zur gemeinnützigen Förderung des Schießsportes zu verwenden.
- 16.5 Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. Februar 2024 beschlossen worden. Die Eintragung im Vereinsregister wird beantragt. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst die in der Jahreshauptversammlung vom 10. Februar 2023 beschlossene Satzung ab.